

Fahrstraße 85
64832 Babenhausen

T 060 73 68 112
F 060 73 68 116

blickhan@steuerberatung.com
www.steuerberatung.com

Otto-Röhm-Str. 69
64293 Darmstadt

T 061 51 30 70 910
F 061 51 30 70 970

07 | 2019

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Kann auch der Betreuungsfreibetrag für volljährige Kinder übertragen werden? 1

Vermieter

Vermögensverwaltende Personengesellschaft: Werbungskosten bei überquotalen Ausgaben 1

Freiberufler und Gewerbetreibende

Erträge aus Internetauktionen bei eBay als gewerbliche Einkünfte 2

Auch ein elektronisches Fahrtenbuch ist zeitnah zu führen 3

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Ausweis einer neuen Pensionsrückstellung bei Veröffentlichung neuer Heubeck-Richttafeln 3

Umsatzsteuerzahler

EU-Mehrwertsteuerreform: Änderungen für international agierende Unternehmen 4

Arbeitgeber

Sachbezüge: Die geplante Neuregelung dürfte Gutscheinmodelle erheblich einschränken 6

Arbeit auf Abruf: Minijobs ohne Anpassung der Arbeitsverträge in Gefahr 7

Umlage U2 für Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft geringfügig gesunken 7

Arbeitnehmer

Werbungskosten: Sky-Bundesliga-Abo kann die Einkommensteuer mindern 8

Abschließende Hinweise

Finanzverwaltung setzt Zinsen vorläufig fest 8

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Juli 2019

Bis zur Einführung eines endgültigen **Mehrwertsteuersystems** in der Europäischen Union soll durch die sogenannten Quick Fixes der innergemeinschaftliche Warenhandel vereinfacht und weiter harmonisiert werden. Die Umsetzung in deutsches Recht muss bis zum 1.1.2020 erfolgen. Das Bundesfinanzministerium hat nun einen Referentenentwurf vorgelegt, der wichtige Änderungen für international agierende Unternehmen enthält.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Ob ein **Fahrtenbuch** ordnungsgemäß geführt und somit anzuerkennen ist, sorgt immer wieder für Diskussionen mit dem Finanzamt. Und auch elektronische Fahrtenbücher sind betroffen. So hat das Finanzgericht Niedersachsen aktuell entschieden, dass eine technische Lösung, die auch nach Jahren noch Änderungen zulässt, nicht als elektronisches Fahrtenbuch anerkannt werden kann.
- Gewährt ein Arbeitgeber kostenlose **Sachbezüge**, bleiben diese bis zu einer monatlichen Freigrenze von 44 EUR (brutto) steuer- und sozialabgabenfrei. Durch eine gesetzliche Neuregelung soll dieses beliebte Steuersparmodell jedoch ab 1.1.2020 erheblich eingeschränkt werden.
- Minijobs werden oft als **Abruf-Arbeit** ausgeführt. Ab 2019 unterstellt der Gesetzgeber bei fehlender Regelung eine Wochenarbeitszeit von 20 Stunden (zuvor galten nur 10 Stunden). Und das kann richtig teuer werden, denn Minijobber laufen so Gefahr, die 450 EUR-Grenze zu überschreiten.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juli 2019. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

ALLE STEUERZAHLER

Kann auch der Betreuungsfreibetrag für volljährige Kinder übertragen werden?

| Bei nicht verheirateten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern wird **auf Antrag eines Elternteils** der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn der andere Elternteil **z. B. seiner Unterhaltungspflicht** für das Kalenderjahr nicht nachgekommen ist. Umstritten ist, ob in diesen Fällen der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) **zwangsläufig dem Kinderfreibetrag** folgt. |

Hintergrund: Jeder Elternteil hat im Veranlagungszeitraum 2019 grundsätzlich Anspruch auf einen Freibetrag von 2.490 EUR für das sächliche Existenzminimum des Kindes (**Kinderfreibetrag**) sowie auf einen **BEA-Freibetrag** von 1.320 EUR.

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein wird der BEA-Freibetrag **nur bei minderjährigen Kindern** übertragen. Eine Übertragung des Freibetrags für **volljährige Kinder** ist dagegen vom Gesetz nicht vorgesehen. Es bleibt somit auch dann bei einer hälftigen Zuordnung des BEA-Freibetrags, wenn einer der Eltern keine Unterhaltsaufwendungen trägt.

Beachten Sie | Mit dieser Entscheidung hat sich das Finanzgericht **gegen die Auffassung der Finanzverwaltung** gestellt. Nach deren Ansicht führt die Übertragung des Kinderfreibetrags nämlich stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Da gegen das Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein die **Revision** anhängig ist, wird der Bundesfinanzhof hier bald für Klarheit sorgen können.

Quelle | FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 8.6.2018, Az. 2 K 46/17, Rev. BFH Az. III R 61/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 209165; BMF-Schreiben vom 28.6.2013, Az. IV C 4 - S 2282-a/10/10002

VERMIETER

Vermögensverwaltende Personengesellschaft: Werbungskosten bei überquotalen Ausgaben

| Erzielt eine vermögensverwaltende Personengesellschaft Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sind die **gemeinschaftlichen Aufwendungen** bei den Gesellschaftern grundsätzlich entsprechend der **jeweiligen Beteiligungsquote** zu berücksichtigen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster jedoch auch ein **hiervon abweichender Werbungskostenabzug** möglich. |

Grundsätzlich ist **das zivilrechtliche Beteiligungsverhältnis (§ 722 BGB)** auch Maßstab für die anteilige steuerrechtliche Zurechnung der Einkünfte. Dies gilt zumindest solange die Miteigentümer **keine abweichende**, auch steuerrechtlich zu berücksichtigende Vereinbarung getroffen haben.

Übernimmt aber einer von mehreren Miteigentümern – **ohne ausdrückliche Vereinbarung** – einen höheren Anteil an den Kosten für die Unterhaltung des gemeinschaftlichen Vermie-

tungsobjekts, setzt eine abweichende Zurechnung zunächst voraus, dass mit der überquotalen Kostentragung **keine Zuwendung** (z. B. im familiären Bereich) an die anderen Miteigentümer beabsichtigt ist.

Beachten Sie | Zudem darf sich die den Miteigentumsanteil übersteigende Übernahme der Aufwendungen **nicht nur als eine vorläufige Kostentragung des Miteigentümers** darstellen, die dieser gegenüber den anderen Miteigentümern **im Wege der Kreditgewährung** übernimmt.

Hiervon ist aber z. B. dann auszugehen, wenn die **Erfüllung des Ausgleichsanspruchs**, der dem überquotal (vor-)leistenden Mitgesellschafter gegen die anderen Gesellschafter nach § 426 BGB zusteht, bis zu einem späteren Zeitpunkt **hinausgeschoben** wird. In diesem Fall bleibt der Ausgleichsanspruch unberührt, so dass es bei der Verteilung des Gewinns der Gesellschaft regelmäßig unberücksichtigt bleiben kann, welcher Gesellschafter jeweils Aufwendungen für die Gesellschaft getragen hat.

Anders liegt der Fall aber dann, wenn der Leistende **von vornherein keinen Anspruch auf Ersatz** gegen seine Miteigentümer hat oder diese ihm tatsächlich später keinen Ersatz leisten, der zahlende Miteigentümer also mit seinem Ersatzanspruch ausfällt. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, **allein dem Leistenden** die Kosten als Werbungskosten zuzurechnen.

MERKE | Bei einer Gesellschaft im Abwicklungsstadium können die einzelnen auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Ansprüche gegen die Gesellschaft und die (Erstattungs-)Ansprüche gegen die Mitgesellschafter grundsätzlich nicht mehr selbstständig geltend gemacht werden (sogenannte Durchsetzungssperre). Ein überquotal getragener Kostenanteil kann aber auch in diesem Fall nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn schon vor Beendigung der Auseinandersetzung mit Sicherheit feststeht, dass der Gesellschafter einen bestimmten Betrag von seinem Mitgesellschafter verlangen kann.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 4.12.2018, Az. 5 K 2216/16 F, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 208132

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Erträge aus Internetauktionen bei eBay als gewerbliche Einkünfte

| Der über Jahre nachhaltig ausgeübte Handel mit Gebrauchsgegenständen (z. B. aus Entrümpelungen und Haushaltsauflösungen) auf der Internetplattform eBay ist grundsätzlich **als gewerbliche Tätigkeit** einzustufen. Allerdings hat das Finanzgericht Hessen in seinem Fall **pauschale Betriebsausgaben** in Höhe von (erstaunlichen) 60 % anerkannt. |

■ Sachverhalt

Eine Sammlerin hatte beim Stöbern bei Haushaltsauflösungen kostengünstig Gegenstände eingekauft und diese auf eBay versteigert. Alle Artikel waren mit dem Mindestgebot von 1 EUR versehen. Über die Versteigerungen kamen – so die Erkenntnisse der Steuerfahndung – erhebliche Umsätze zustande. Nämlich in fünf Jahren bei insgesamt 3.076 Auktionen rund 380.000 EUR. Um diese Tätigkeiten durchzuführen, hatte die Händlerin vier eBay-Accounts und zwei Girokonten eingerichtet. Vor dem Finanzgericht Hessen ging es jetzt darum,

- ob die Tätigkeit gewerblich (und damit gewerblich besteuert) ist und
- in welcher Höhe den Einnahmen Betriebsausgaben gegenüberstehen.

abzustellen. In Zweifelsfällen ist maßgebend, ob die Tätigkeit nach der Verkehrsanschauung einen Gewerbebetrieb ausmacht und einer privaten Vermögensverwaltung fremd ist. Hierbei haben die **Merkmale der Professionalität** eine besondere Bedeutung.

Bei Würdigung der gesamten Umstände des Streitfalls kam das Finanzgericht zu dem Ergebnis, dass die Steuerpflichtige durch ihre Auktionen bei eBay **nicht nur eine Hobbytätigkeit** ausgeübt hatte. Vielmehr hat es sich um eine wirtschaftliche, d. h. **auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko** durchgeführte Tätigkeit gehandelt. Diese war darüber hinaus **nachhaltig**, da sie von der Absicht getragen war, sie bei passender Gelegenheit zu wiederholen.

Bei der Abgrenzung, ob ein Ebay-Verkäufer privat oder gewerblich tätig ist, ist unter Berücksichtigung und Abwägung der einzelnen Umstände **auf das Gesamtbild der Verhältnisse**

Dass die Steuerpflichtige **kein Ladenlokal** unterhalten hatte, kam angesichts der übrigen Umstände kein solches Gewicht zu, dass eine gewerbliche Betätigung zu verneinen wäre.

Die zweite Frage (**Höhe der Betriebsausgaben**) ist für die Händlerin allerdings gut ausgefallen. Weil die Steuerpflichtige weder eine Steuererklärung noch eine Gewinnermittlung vorgelegt hatte, **schätzte das Finanzamt** die im Zusammenhang mit diesen Umsätzen angefallenen Betriebsausgaben mit 30 % der Betriebseinnahmen. Dies erschien dem Finanzgericht Hessen jedoch als zu gering. Es hielt **Betriebsausgaben i. H. von 60 %** des Nettoumsatzes für gerechtfertigt.

Beachten Sie | Gegen dieses Urteil ist die **Revision anhängig**. Diese wurde zugelassen, weil die finanzgerichtliche Rechtsprechung den nachhaltigen Internethandel mit Gebrauchsgegenständen als gewerbliche Tätigkeit einstuft, wohingegen der nachhaltige An- und Verkauf von Wertpapieren auf eigene Rechnung nicht als gewerbliche Tätigkeit qualifiziert wird.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 19.7.2018, Az. 2 K 1835/16, Rev. BFH Az. X R 26/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 208698

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Auch ein elektronisches Fahrtenbuch ist zeitnah zu führen

| Die unmittelbare elektronische Erfassung der Fahrtwege eines betrieblichen Fahrzeugs durch ein technisches System reicht **zur ordnungsgemäßen Führung eines Fahrtenbuchs** nicht aus. Neben dem Bewegungsprofil müssen die Fahrtanlässe ebenfalls zeitnah erfasst werden. Eine **technische Lösung**, die auch nach Jahren noch Änderungen zulässt, kann nicht als elektronisches Fahrtenbuch anerkannt werden. So lautet eine Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen. |

Im Streitfall war unklar, wann die **Angaben zu den jeweiligen Fahrtanlässen** in der Datenbank ergänzt worden waren. Offensichtlich bestand die Möglichkeit, die Angaben **noch nach Monaten** abzuspeichern. Dies löst kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch aus, so das Finanzgericht Niedersachsen. Wird ein elektronisches Fahrtenbuch eingesetzt, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass sich aus den Datenbeständen die **Abspeicherungstage** nachvollziehbar ergeben.

Beachten Sie | Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch genügen **bei dienstlichen Fahrten** nur dann, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner aus der Ortsangabe **zweifelsfrei ergibt** oder wenn sich dessen Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unter-

lagen ermitteln lässt, die ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig sind. Dies gilt auch bei der Führung eines elektronischen Fahrtenbuchs.

Ferner stellte das Finanzamt **Differenzen zwischen den Kilometerständen laut Fahrtenbuch und den Werkstattrechnungen** bzw. dem TÜV-Bericht fest. Das Finanzgericht hat die Fahrtenbücher auch deshalb verworfen, weil der Steuerpflichtige die tatsächlichen Kilometerstände zu keinem Zeitpunkt mit den rechnerisch ermittelten Tachoständen in den Daten des Fahrtenbuchs abgeglichen hat. Der tatsächliche Tachostand blieb damit für jeden einzelnen Tag in allen Jahren unbekannt.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 23.1.2019, Az. 3 K 107/18, NZB BFH Az. VI B 25/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 208370

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Ausweis einer neuen Pensionsrückstellung bei Veröffentlichung neuer Heubeck-Richttafeln

| Wird im Jahr der Erteilung einer Pensionszusage eine steuermindernde Pensionsrückstellung gebildet und erfolgt dies im Jahr der **Veröffentlichung neuer Heubeck-Richttafeln**, liegt **kein Unterschiedsbetrag** vor, der auf drei Wirtschaftsjahre zu verteilen ist. Mit diesem Beschluss hat der Bundesfinanzhof eine viel diskutierte Frage entschieden und dabei der Sichtweise der Finanzverwaltung widersprochen. |

Hintergrund

Die Heubeck-Richttafeln enthalten **aktuarische Parameter**, wie z. B. die Sterbewahrscheinlichkeiten, die für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen von grundlegender Bedeutung sind.

Eine Pensionsrückstellung darf in einem Wirtschaftsjahr höchstens **um den Unterschied** zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahrs und am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs erhöht werden. Soweit der Unterschiedsbetrag auf der erstmaligen Anwendung **neuer oder geänderter**

biometrischer Rechnungsgrundlagen beruht, kann er nur auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der Pensionsrückstellung zugeführt werden.

Beachten Sie | Die Entscheidung ist zu den Änderungen der erstmalig im Wirtschaftsjahr 2005 anwendbaren Heubeck-Richttafeln 2005 zu den Heubeck-Richttafeln 1998 ergangen. Angesichts der im vergangenen Jahr veröffentlichten **Heubeck-Richttafeln 2018** hat sie einen aktuellen Bezug.

Quelle | BFH, Beschluss vom 13.2.2019, Az. XI R 34/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 208239

UMSATZSTEUERZAHLER

EU-Mehrwertsteuerreform: Änderungen für international agierende Unternehmen

| Ab 1.1.2020 treten die sogenannten **Quick Fixes zur Mehrwertsteuer** in Kraft. Bis zur Einführung des endgültigen Mehrwertsteuersystems in der Europäischen Union (EU) soll dadurch insbesondere der **innergemeinschaftliche Warenhandel vereinfacht und weiter harmonisiert** werden. Die Umsetzung der EU-Vorgaben in deutsches Recht muss **bis zum Jahresende 2019** erfolgen. Das Bundesfinanzministerium hat nun einen **Referentenentwurf** für ein „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vorgelegt, in dem die Neuregelungen enthalten sind. |

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen erfolgt eine **grenzüberschreitende Lieferung** innerhalb der Europäischen Union. Diese Lieferung ist grundsätzlich **umsatzsteuerfrei**, wenn gewisse Nachweise erbracht werden. Das spiegelbildliche Zusammenspiel von steuerbefreiter Lieferung und **steuerpflichtigem innergemeinschaftlichen Erwerb** stellt eine wesentliche Grundlage des derzeitigen Mehrwertsteuersystems dar.

Bisher hatte die Angabe der ausländischen **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Abnehmers** „nur“ den Status einer formellen Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung durch den Lieferer. Dies hatte die Auswirkung, dass bei Nachweis der übrigen Voraussetzungen – vor allem der Warenbewegung in den anderen Mitgliedstaat – die Steuerbefreiung nicht wegen der unterbliebenen Angabe der USt-IdNr. versagt werden durfte.

Durch die Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) und des nationalen Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird die Steuerbefreiung künftig nicht mehr gewährt, wenn die **Zusammenfassende Meldung** des liefernden Unternehmers unrichtig oder unvollständig ist. Darüber hinaus muss der Abnehmer gegenüber dem Lieferer eine **gültige USt-IdNr.** verwendet haben.

Beachten Sie | Damit erlangt sowohl die Zusammenfassende Meldung als auch die Angabe der USt-IdNr. des Abnehmers **materiell-rechtlichen Charakter**.

Konsignationslager

Umsatzsteuerlich ist unter einem Konsignationslager ein (vielfach) beim Kunden (Abnehmer) anzutreffendes **Warenlager des Lieferanten** zu verstehen. Aus diesem kann der Abnehmer dann bei Bedarf („just in time“) Waren entnehmen.

Bei einem Konsignationslager sind grundsätzlich **zwei Formen** zu unterscheiden:

- Bei einem **Call-off-Stock** kann nur ein bestimmter Abnehmer Waren aus dem Lager entnehmen.
- Bei einem **Consignment-Stock** haben mehrere Abnehmer die Möglichkeit, auf die Ware zurückzugreifen.

Bislang löst die grenzüberschreitende Bestückung des deutschen Konsignationslagers ein – grundsätzlich steuerfreies – **innergemeinschaftliches Verbringen** im Abgangsland und spiegelbildlich die Besteuerung eines **innergemeinschaftlichen Erwerbs** im Bestimmungsland aus. Die tatsächliche Entnahme der Waren aus dem Lager führt zu einer **inländischen Lieferung**. Demnach muss sich der Lieferer im Bestimmungsland für **umsatzsteuerliche Zwecke registrieren**.

Beachten Sie | Wird die Ware nur für kurze Zeit zwischengelagert und steht der **Abnehmer der Ware bei Transportbeginn bereits fest**, dann können Unternehmer von einer Vereinfachungsregelung profitieren: Bei Transport der Ware zum Konsignationslager wird eine direkte **innergemeinschaftliche Lieferung** im Abgangsland und spiegelbildlich ein **innergemeinschaftlicher Erwerb** durch den Abnehmer angenommen. Die sich daran anschließende **Inlandslieferung** fällt ebenso wie eine **Registrierungspflicht** im Bestimmungsland weg.

Diese Vereinfachungsregelung beruht auf zwei Urteilen des Bundesfinanzhofs aus 2016 und findet regelmäßig **nur bei Call-off-Stocks** Anwendung. Das Bundesfinanzministerium hat diese Grundsätze übernommen.

Durch die Quick-Fixes kommt es nun zu einer einheitlichen Regelung in der EU. Unter den Voraussetzungen des Art. 17a MwStSystRL erfolgt die innergemeinschaftliche Lieferung im Abgangsmitgliedstaat sowie der innergemeinschaftliche Erwerb **erst im Zeitpunkt der Entnahme der Ware**. Der Warentransport löst damit kein innergemeinschaftliches Verbringen aus. Eine Registrierungspflicht im Bestimmungsland entfällt. Diese Regelung soll mit der Einfügung des neuen § 6b im UStG in nationales Recht umgesetzt werden.

■ Die Voraussetzungen

- Die Gegenstände werden in ein Konsignationslager **in einem anderen Mitgliedstaat** befördert oder versendet.
- Der Lieferer hat im Bestimmungsmitgliedstaat weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung.
- **Der Erwerber** muss gegenüber dem Lieferer bis zum Beginn der Beförderung oder Versendung die ihm vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte **USt-IdNr.** verwendet haben. Zudem muss der Erwerber die Lieferung gesondert aufzeichnen und dabei zahlreiche gesetzliche Vorgaben beachten.
- Auch **der Lieferer** muss den Warentransport in den Bestimmungsmitgliedstaat nach gesetzlichen Vorgaben gesondert aufzeichnen. Die USt-IdNr. des Erwerbers muss er in die Zusammenfassende Meldung aufnehmen.
- Die Gegenstände müssen **innerhalb von zwölf Monaten** nach Einlagerung vom Abnehmer aus dem Lager entnommen werden.

Werden diese **Voraussetzungen nicht erfüllt** bzw. wird die Ware nicht innerhalb der Zwölf-Monatsfrist entnommen, ist grundsätzlich weiterhin ein **innergemeinschaftliches Verbringen** anzunehmen.

Beachten Sie | Wird die Ware jedoch innerhalb von zwölf Monaten zurück **in den Abgangsmitgliedstaat transportiert** und dieser Rücktransport gesondert aufgezeichnet, entfällt ein innergemeinschaftliches Verbringen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen anstatt des ursprünglich vorgesehenen Erwerbers **ein anderer Unternehmer** die Ware innerhalb von zwölf Monaten entnimmt.

Reihengeschäft

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn **mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand** Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt.

Folge des Reihengeschäfts ist es, dass die **Warenbewegung nur einer der Lieferungen** zuzuordnen ist. Nur diese Lieferung kommt in den Genuss der Steuerbefreiung.

Der neue Art. 36a MwStSystRL schafft erstmals eine EU-einheitliche Definition für Reihengeschäfte. Die Zuordnung der Warenbewegung wurde indes nur für die Fälle getroffen, in denen **der mittlere Unternehmer (Zwischenhändler)** befördert oder versendet. Im Ergebnis entspricht die Regelung der deutschen Vermutungsregelung, nach der die Warenbewegung grundsätzlich der Lieferung an den Zwischenhändler zuzuordnen ist. Damit ist diese Lieferung **die bewegte und potenziell steuerbefreite**. Abweichend hiervon gilt als bewegte Lieferung die Lieferung des Zwischenhändlers, wenn er mit der USt-IdNr. des Abgasmitsgliedsstaats auftritt.

Nicht ausdrücklich geregelt sind die Fälle, in denen **der erste oder der letzte Unternehmer** die Gegenstände befördert. Nach dem UStG gilt Folgendes:

- Wird der Gegenstand der Lieferung durch den **ersten Unternehmer** in der Reihe befördert oder versendet, ist die Beförderung oder Versendung seiner Lieferung zuzuordnen.

- Wird der Gegenstand der Lieferung durch den **letzten Abnehmer** befördert oder versendet, ist die Beförderung oder Versendung der Lieferung an ihn zuzuordnen.

FAZIT | Die Quick Fixes sind zu begrüßen, da die Vereinheitlichung für Rechtssicherheit sorgt. Allerdings wird der Nutzen, z. B. bei der Neuregelung für Konsignationslager, durch die Aufzeichnungspflichten geschmälert. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bedeuten die verschärften Anforderungen Handlungsbedarf für betroffene Unternehmen. In Sachverhaltskonstellationen mit Drittstaaten (z. B. Schweiz) entfalten die Quick Fixes keine Wirkung; insoweit verbleibt es bei den bisher geltenden Regelungen.

Quelle | Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Referentenentwurf des BMF, Stand: 8.5.2019); BFH-Urteil vom 20.10.2016, Az. V R 31/15; BFH-Urteil vom 16.11.2016, Az. V R 1/16; BMF-Schreiben vom 10.10.2017, Az. III C 3 - S 7103-a/15/10001

ARBEITGEBER

Sachbezüge: Die geplante Neuregelung dürfte Gutscheinmodelle erheblich einschränken

| Gewährt ein Arbeitgeber kostenlose oder verbilligte **Sachbezüge**, dann bleiben diese **bis zu einer monatlichen Freigrenze von 44 EUR (brutto)** steuer- und sozialabgabenfrei. Durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ soll dieses beliebte Steuersparmodell jedoch **ab 1.1.2020 eingeschränkt werden**. So steht es zumindest im Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums. |

Durch die gesetzliche Änderung soll der Begriff **der (nicht-begünstigten) Geldleistung** in Abgrenzung **zum (begünstigten) Sachbezug** neu definiert werden. Daraus folgt, dass folgende Einnahmen grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen darstellen:

- zweckgebundene Geldleistungen,
- nachträgliche Kostenerstattungen,
- Geldsurrogate,
- andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten und
- Zukunftssicherungsleistungen.

MERKE | Gutscheine sollen nach der Neuregelung nur noch dann als Sachbezug zu qualifizieren sein, wenn der Aussteller identisch ist mit dem Unternehmen, dessen Waren oder Dienstleistungen damit bezogen werden können. Damit tritt eine erhebliche Einschränkung der bisherigen Gutscheinmodelle ein.

Quelle | Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Referentenentwurf des BMF, Stand: 8.5.2019)

ARBEITGEBER

Arbeit auf Abruf: Minijobs ohne Anpassung der Arbeitsverträge in Gefahr

| Minijobs werden oft als **Abruf-Arbeit** ausgeführt. Werden keine eindeutigen Regelungen zur Arbeitszeit getroffen, gilt seit 2019 als gesetzliche Vermutung zur vereinbarten Arbeitszeit (geregelt in § 12 Abs. 1 S. 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes [TzBfG]) eine solche **von 20 Stunden als vereinbart** – und nicht mehr eine wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden. Die Bundessteuerberaterkammer hat nun nach einem Gespräch mit dem Betriebsprüfungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund mitgeteilt, dass die **Prüfer diese Neuregelung kontrollieren** werden – und das kann richtig teuer werden. |

Werden Abrufverträge mit Minijobbern nicht angepasst, werden daraus schnell sozialversicherungspflichtige Jobs, weil **die Geringfügigkeitsgrenze von 450 EUR überschritten wird**:

- In 2018 betrug der Mindestlohn 8,84 EUR. Bei 4,33 Wochen/Monat (52 Wochen/12 Monate) ergab das bei einer 10-Stunden-Woche rund 383 EUR/Monat. Die 450 EUR-Grenze wurde nicht überschritten.
- In 2019 beträgt der Mindestlohn 9,19 EUR. Bei 4,33 Wochen/Monat ergibt das bei einer 20-Stunden-Woche rund 796 EUR/Monat. Kann diese gesetzliche Vermutung nicht widerlegt werden, tritt Sozialversicherungspflicht ein.

MERKE | Bei der Anpassung der Verträge ist nach § 12 Abs. 2 TzBfG zudem Folgendes zu beachten:

- Ist für die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit eine **Mindestarbeitszeit** vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis zu 25 % der wöchentlichen Arbeitszeit zusätzlich abrufen.
- Ist für die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit eine **Höchstarbeitszeit** vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis zu 20 % der wöchentlichen Arbeitszeit weniger abrufen.

Quelle | Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, Kammerinfo 02/2019; Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)

ARBEITGEBER

Umlage U2 für Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft geringfügig gesunken

| Der Umlagesatz für die **Umlage 2 (U2)**, die für Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft erhoben wird, ist für geringfügig Beschäftigte (Minijobber) zum 1.6.2019 von 0,24 % **auf 0,19 % des Arbeitsentgelts** gesunken. Der Erstattungssatz beträgt unverändert 100 %. |

Alle Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, nehmen am Umlageverfahren U2 teil. Die Pflicht zur Zahlung der U2 besteht also auch für Arbeitgeber **mit ausschließlich männlichen Beschäftigten**.

Beachten Sie | Die Änderung der Umlage U2 zum 1.6.2019 passt die Minijob-Zentrale **im Dauer-Beitragsnachweis** automatisch an. Die

Arbeitgeber müssen also in der Regel keinen neuen Nachweis einreichen. Werden die Beiträge überwiesen und wurde zu diesem Zweck **ein Dauerauftrag** eingerichtet, muss dieser angepasst werden.

Quelle | „Umlage U2 für Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft sinkt“, unter www.minijob-zentrale.de; Blogbeitrag vom 23.5.2019

ARBEITNEHMER

Werbungskosten: Sky-Bundesliga-Abo kann die Einkommensteuer mindern

| Die Aufwendungen eines Fußballtrainers für ein Sky-Bundesliga-Abonnement können **Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sein. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn tatsächlich eine weitaus überwiegende **berufliche Verwendung** vorliegt. |

■ Sachverhalt

Ein hauptamtlicher Torwarttrainer eines Lizenzfußballvereins erzielte Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Er schloss beim Pay-TV-Sender „Sky“ ein Abonnement ab, das sich aus den Paketen „Fußball Bundesliga“, „Sport“ und „Sky Welt“ zusammensetzte. Den Aufwand für das Paket „Bundesliga“ machte er als Werbungskosten geltend. Begründung: Er schaue die Bundesligaspiele ganz überwiegend nur zum Kenntnisgewinn im Zusammenhang mit seiner Trainertätigkeit.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Düsseldorf lehnten den Werbungskostenabzug ab, weil das Sky-Bundesliga-Abonnement privat und nicht beruflich veranlasst sei. Der Bundesfinanzhof sah das jedoch differenzierter.

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Die Aufwendungen müssen also beruflich veranlasst sein, wobei eine **geringfügige private Mitbenutzung** unschädlich ist.

Beachten Sie | Eine **Aufteilung der Kosten** kommt (nur) in Betracht, sofern der den Beruf fördernde Teil der Aufwendungen sich nach objektiven Maßstäben zutreffend und in leicht nachprüfbarer Weise abgrenzen lässt.

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte den Werbungskostenabzug insbesondere deshalb abgelehnt, weil es das Sky-Paket mit einer **allgemeinbildenden Tageszeitung** verglich, deren Aufwendungen im Gegensatz zu einer Fachzeitschrift nicht abzugsfähig sind.

Der Bundesfinanzhof stellte allerdings heraus, dass das Sky-Bundesliga-Abonnement nicht den Bereich Sport allgemein, sondern **nur Bundesligaspiele** umfasst. Zwar ist der Inhalt nicht auf ein Fachpublikum zugeschnitten. Aber bei einem (Torwart)Trainer eines Lizenzfußballvereins hielt der Bundesfinanzhof eine weitaus überwiegende berufliche Nutzung des Pakets „Bundesliga“ jedenfalls nicht für ausgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof hat die Vorentscheidung aufgehoben. Das Finanzgericht muss nun im zweiten Rechtsgang **die tatsächliche Verwendung** des Sky-Bundesliga-Abonnements feststellen. Dabei kommt auch die Vernehmung von Trainerkollegen und Spielern in Betracht.

Quelle | BFH-Urteil vom 16.1.2019, Az. VI R 24/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 208757; BFH, PM Nr. 27 vom 8.5.2019

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Finanzverwaltung setzt Zinsen vorläufig fest

| Wegen der **anhaltenden Niedrigzinsphase** sind die in den Steuergesetzen festgelegten Zinssätze (z. B. 0,5 % pro Monat für Nachzahlungszinsen) in die Kritik geraten, weil sie den Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau verloren haben. So sind z. B. beim Bundesverfassungsgericht einige Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit anhängig. Hierauf hat das Bundesfinanzministerium (BMF-Schreiben vom 2.5.2019, Az. IV A 3 - S 0338/18/10002) nun reagiert und die Finanzämter angewiesen, dass sämtliche erstmalige Zinsfestsetzungen, in denen der **Zinssatz von 0,5 % pro Monat** angewendet wird, **nur noch vorläufig erfolgen**. |

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2019 bis zum 30.6.2019 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB):
4,12 Prozent

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent
vom 1.1.2014 bis 30.6.2014	-0,63 Prozent
vom 1.7.2013 bis 31.12.2013	-0,38 Prozent
vom 1.1.2013 bis 30.6.2013	-0,13 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 07/2019

| Im Monat Juli 2019 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

■ **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.7.2019

■ **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.7.2019

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am

15.7.2019. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juli 2019 am 29.7.2019**.